

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
3	Landesverwaltungsamt, Referat 204, Postfach 20 02 56, 06112 Halle (Saale), Eingang: 19.02.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen: Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass im vorgelegten Erläuterungsbericht sowohl auf die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ als auch auf die Geruchsimmissionsrichtlinie hingewiesen wird. In Bezug auf den Lärm ist dabei in erster Linie auf mögliche Auswirkungen durch die nördlich vom Plangebiet gelegenen gewerblichen Nutzung hinzuweisen. Zuständig für die Bewertung ist hier der Landkreis. Darüber hinaus ist im Plangebiet davon auszugehen, dass auf der Fläche des Bebauungsplanes auch Geruchswahrnehmungen durch die ca. 700 m südwestlich gelegene Schweinemastanlage und die ebenfalls südwestlich gelegene Biogasanlage (ca. 240 m entfernt) auftreten können. Insofern sollte im Erläuterungsbericht nicht nur auf die Auswirkungen der unmittelbar benachbarten Produktionsgebäude hingewiesen werden, sondern auch erkennbar sein, dass es durch die in Hauptwindrichtung gelegenen landwirtschaftlichen Anlagen zu Geruchsimmissionen im Plangebiet kommen kann. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich, Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Harz hat in seiner Stellungnahme vom 06.03.2018 zur überarbeiteten Planung keine Einwände hinsichtlich des Lärmschutzes geäußert. Daher hat der Hinweis keine Relevanz für die Planung. - kein Beschluss erforderlich, Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist die Biogasanlage bereits aufgeführt, jedoch mit einem Abstand von 300 m zum Plangebiet. Der Abstand wird korrigiert und die Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-	

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Es wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Harz, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Papies	nommen. Die Belange des Artenschutzes sind unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Auf die Belange des Artenschutzes wird in der Begründung unter Pkt. 5.5. und insbesondere in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung im Anhang der Begründung eingegangen. - kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme des Landkreises Harz vom 19.01.2018 sind – insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser - in die Planung eingeflossen. Daraufhin wurden die Behörden und TÖB gem. § 4a (3) BauGB zur überarbeiteten Planung erneut beteiligt. Zum vorliegenden Planstand wurden zu den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser vom Landkreis in seiner Stellungnahme vom 06.03.2018 keine Einwände erhoben. - kein Beschluss erforderlich	
5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Landesmuseum für Vorgeschichte Sachsen-Anhalt, Richard Wagner Str. 9, 06114 Halle (Saale) Eingang: 14.03.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren, das LDA hat zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege bereits mit Schreiben vom 19.01.2018 eine Stellungnahme abgegeben. In der Zwischenzeit wurden dem LDA Unterlagen zur Verfügung gestellt (z.B. historische Literatur, Fotos, Baugrundgutachten), die dazu geführt haben, dass die archäologische Situation anders	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Begründung und der Text zur nachrichtlichen Übernahme auf der Planzeichnung werden entsprechend angepasst. - kein Beschluss erforderlich.	

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	eingeschätzt werden muss. Es erscheint plausibel, dass sich der Name „Wallhorn“ nicht auf eine Befestigungsanlage an dieser Stelle bezieht, sondern von einer nahegelegenen mittelalterlichen Dorfwüstung namens „Balhorn“ abgeleitet wurde. Weiterhin belegen Fotos und die Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung, die im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans durchgeführt wurde, dass in dem Areal massive Abgrabungen und Auffüllungen stattgefunden haben. Ausgehend von den genannten neuen Erkenntnissen ist es nicht gerechtfertigt, vor jeglichen Erdarbeiten - wie im Schreiben vom 19.01.2018 gefordert - archäologische Dokumentationsarbeiten (gem. DenkmSchG LSA § 14 Abs. 9) durchzuführen. Um die Bodeneingriffe überwachen zu können, ist es ausreichend, den Beginn von Tiefbauarbeiten mindestens drei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten dem LDA schriftlich anzuzeigen. Dem LDA ist bei der Auffindung archäologischer Kulturdenkmale die erforderliche Zeit für die Befunddokumentation und die Fundbergung einzuräumen (DenkmSchG LSA § 9 Abs. 3). Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. Veranlassers (DenkmSchG LSA § 14,9). Darüber hinaus sei hier erneut auf die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hingewiesen (s. Schreiben LDA vom 19.01.2018). Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olaf Kürbis Gebietsreferent		
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto v. Guericke Straße 15, 39104 Magdeburg, Eingang 09.03.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Die planbetroffenen Flurstücke 278 und 280 befinden sich nicht in der Flur 2, sondern in der Flur 9 der Gemarkung Zilly. Im Anschreiben und im Umweltbericht sind diese Angaben immer noch	Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Umweltbericht wurde nicht angefertigt, jedoch eine artenschutzrechtliche Einschätzung.	

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	falsch. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jörg Fülberth	Die Angaben zur Lage werden entsprechend dort korrigiert. - kein Beschluss erforderlich.	
12	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Eingang 09.03.2018		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: • Bebauungsplan „Wallhorn“ und Abwägung der Stadt Osterwieck, OT Zilly (erneuter Entwurf), Stand: 29. Januar 2018 • Begründung zum Bebauungsplan „Wallhorn“ der Stadt Osterwieck, OT Zilly (überarbeiteter Entwurf), Stand: 06. Februar 2018 Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung. (A) FD Planung - Mobilitätsmanagement/OPNV Frau Schulz Tel. 03941/5970-6233, E-Mail: renae.schulz@kreis-hz.de Die unter Pkt. 6.2 - Verkehrserschließung - dargestellten Sachverhalte sind korrekt. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 19.01.2018 wurden berücksichtigt und eingearbeitet. Daher gibt es keine weiteren Ergänzungen. Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenn, Tel. 03941/5970-4168; E-Mail: sybille.ziesenhenn@kreis-hz.de Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben. 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die	- wird zur Kenntnis genommen, - kein Beschluss erforderlich, Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise beziehen sich auf Inhalte des Bauordnungsrechtes und beigeordneter Sachgebiete. Sie sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und kön-	

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. 2. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren. 3. Ein aktueller Nachweis für das angegebene Löschwasser ist vorzulegen. Die Löschwassernahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. 4. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. 5. Erforderliche Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Weiterhin ist eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge herzurichten. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen. Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch, Tel. 03941/5970-4517; E-Mail: kerstin.koch@kreis-hz.de Die Stellungnahme des Landkreises Harz vom 19.01.2018 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Gesundheitsamt /Vorbeugender Gesundheitsschutz Frau Jennert, Tel. 03941/5970-2377; E-Mail: sandra.Jennert@kreis-hz.de Die Stellungnahme des Landkreises Harz vom	nen daher nicht in die Darstellungen eines Bebauungsplanes einfließen. Die Inhalte eines Bebauungsplanes sind im § 9 BauGB abschließend aufgeführt. Darüber hinausgehende Festsetzungen sind nicht möglich. Die Hinweise haben deshalb keine Relevanz für die vorliegende Planung. - kein Beschluss erforderlich, Gem. Stellungnahme vom 19.01.2018 bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Dennoch kann das Auffinden von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden. Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise finden Eingang in der Begründung unter Pkt. 5.4 – Katastrophenschutz. - kein Beschluss erforderlich Die in der genannten Stellungnah-	

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	19.01.2018 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Keine weiteren Hinweise hatten: • FD Planung, Raumordnung/Kreisentwicklung • Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde • Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde (B) Es werden keine Hinweise gegeben. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schöbel	me gegebenen Hinweise haben keine Relevanz für die Planung (siehe Abwägung dazu). – kein Beschluss erforderlich, – - wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich, Dem Hinweis wird gefolgt. - ein Beschluss erforderlich.	
16	TAZV Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz) Datum Schreiben: 22.02.2018		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, mit Schreiben vom 16.02.2018 geben Sie uns die Möglichkeit Stellung zum o.a. B-Plan abzugeben. Als erstes möchten wir anmerken, dass die am 21.12.2017 per Mail versandte Anfrage zur Trägerbeteiligung bei uns im Haus nicht eingetroffen ist. Dementsprechend war es uns nicht möglich eine fristgerechte Stellungnahme abzugeben. Bereits am 15.02.2017 haben wir den zukünftigen Bauherren mitgeteilt, dass die zentrale Abwasserentsorgung im angefragten Bereich nicht sichergestellt ist. Diesen Sachverhalt haben wir auch mittels	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet und auf die Planzeichnung ein entsprechender Hinweis übernommen.	

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Schreiben vom 28.02.2017 an Herrn Schönfeld dargelegt. Wir bitten deshalb um Korrektur der auf der Seite 20 des Erläuterungsberichtes getroffenen Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung. Für die Flurstücke 278 und 280 in der Flur 9 der Gemarkung Zilly ist eine dauerhafte Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für den TAZV Vorharz beschlossen worden. (siehe Ausschlusssatzung) Das bedeutet, dass das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nach der Maßgabe der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz dauerhaft dezentral beseitigt werden muss. Der TAZV Vorharz wird keine weitere abwasserseitige Erschließung für die betroffenen o.a. Flurstücke vornehmen. Die Versorgung mit Trinkwasser ist sichergestellt. Anträge sind rechtzeitig beim TAZV einzureichen. Antragsberechtigt sind nur Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte. Mit freundlichen Grüßen Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz i.A. Wilkering i.A. Meinhardt	- kein Beschluss erforderlich - wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich,	
32	Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode Eingang: 20.03.2018		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, in Beantwortung Ihres Schreibens vom 09.03.2018 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadtwerke Wernigerode GmbH keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Wallhorn“ im OT Zilly der Stadt Osterwieck bestehen. Im Ortsteil Zilly erfolgt die Versorgung mit Erdgas durch die Stadtwerke Wernigerode GmbH, nicht durch die Halberstadtwerke GmbH. Wir bitten um Korrektur und Berücksichtigung in den weiteren Planungsunterlagen. Eine Versorgung bzw. Erschließung des Plangebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich, muss aber Gegenstand der weiteren Planung sein. Ist im Zuge der Erschließung des Plangebietes die Mitbenutzung privater Grundstücke zur Verlegung unserer Versorgungsleitungen notwendig,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird korrigiert. - kein Beschluss erforderlich	

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	so sind diese durch entsprechende Grunddienstbarkeiten dinglich zu sichern. Bei der Ausführung von Bauarbeiten im Plangebiet sind unsere Versorgungsleitungen gemäß dem DVGW Regelwerk „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen“ GW 315 vom Mai 1979 und den Hinweisen der Stadtwerke Wernigerode GmbH zum Schutze erdverlegter Versorgungsleitungen entsprechend zu sichern. Mindestabstände zu unseren Versorgungsleitungen sind einzuhalten. Weiterhin sollten Sie bei Ihrer Planung beachten, wenn Baumbepflanzungen vorgesehen sind, dass sie dem DVGW Regelwerk „Baumbepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ GW 125 vom Februar 2013 entsprechen. Sollten Umverlegungen oder Änderungsmaßnahmen an unseren Versorgungsleitungen notwendig werden, ist dies rechtzeitig der Stadtwerke Wernigerode GmbH mitzuteilen, damit eine örtliche Abstimmung erfolgen kann. Hierbei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Die jeweilige technische Lösung ist mit der Stadtwerke Wernigerode GmbH abzustimmen. Grundsätzlich sind Umverlegungsmaßnahmen jedoch möglichst zu vermeiden! Die Lage - insbesondere die Tiefenlage der Leitungen - kann sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen oder durch Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Daher sind tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) vom Bauunternehmen selbst zu ermitteln. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von den Angaben in den Bestandsplänen entbinden nicht von der Haftung des Bauunternehmens. Bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten (auch bei Vorabschachtung) ist von der ausführenden Firma unbedingt rechtzeitig eine Leitungsauskunft bei uns einzuholen. Wir bitten um Beteiligung bei der weiteren Planung, damit aufkommende Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Mit freundlichen Grüßen Stadtwerke Wernigerode GmbH Francois Kindler Bereichsleiter Netze und Erzeugung		

BPlan "Wallhorn" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur erneuten Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB vom 22.02.2017 – 07.03.2018;
Stand: 23.03.2018

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn,
Datum Schreiben: 27.02.2018,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,
Datum Schreiben: 13.03.2018,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweiger Straße 87 / 88, 38820 Halberstadt,
Eingang: 28.02.2018,
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Postfach 24 12 63, 04332 Leipzig,
Eingang: 28.02.2018,
- Gemeinde Nordharz 1, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt,
Eingang: 28.02.2018,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle,
Datum Schreiben: 28.02.2018,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Geschäftsstelle, Postfach 1649 oder 1650, 38806 Halberstadt,
Eingang: 05.03.2018,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Außenstelle Halle, Referat 44, Ernst Kamieth Str. 2a, 06112 Halle (Saale)
Eingang: 08.03.2018,
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg,
Eingang: 23.02.2018,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstraße 8, 38820 Halberstadt,
Eingang: 02.03.2018.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- Gemeinde Schladen-Werla, Am Weinberg 9, 38315 Schladen,
Eingang: 28.02.2018,
- Stadt Halberstadt Planungsamt, Domplatz 49, 38820 Halberstadt,
Eingang: 21.02.2018.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:

Hessen, den 23.03.2018

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen